



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Franz Bergmüller AfD**
vom 19.06.2024

Finanzierung von radikal-islamischen Strömungen in Bayern durch ausländische Geldgeber

Die Bundesregierung verfolgt bereits seit 2018 Bestrebungen zur Kontrolle ausländischer Geldflüsse aus Staaten wie Saudi-Arabien, Kuwait oder Katar, die in Europa seit Längerem durch Finanzierung radikal-islamischer Moscheen, Vereine, Bildungseinrichtungen etc. auffallen.¹ Die anhaltend hohe Anzahl islamistisch geprägter Vorfälle (radikale Demonstrationen, Forderungen nach einem Kalifat, Messerangriffe bei islamkritischen Kundgebungen etc.) in Deutschland und Bayern werfen Fragen zur gegenwärtigen Finanzierung fundamentalistischer Strömungen durch ausländische Geldgeber auf.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welche allgemeinen Erkenntnisse zur Finanzierung radikal-islamischer Moscheen, Vereine, Bildungseinrichtungen etc. in Bayern durch ausländische Geldgeber liegen der Staatsregierung vor (bitte generelles Lagebild angeben)? 3
2. Welche staatlichen Kontrollmechanismen sind nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern vorhanden, um die o. a. Finanzierung von radikal-islamischen Kräften zu überwachen? 3
3. Welche staatlichen Stellen sind in Bayern konkret mit der Überwachung ausländischer Geldflüsse an radikal-islamische Kräfte in Bayern befasst? 3
4. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Staatsregierung in den vergangenen zehn Jahren Geldmittel zur Finanzierung von radikal-islamischen Kräften an Einrichtungen in Bayern gezahlt (bitte Gesamthöhe und Ursprungsland der Zahlungen aufgeschlüsselt nach Jahr angeben; falls bekannt auch geldgebende Institution/Person im Ausland nennen)? 5
5. Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bisher konkret umgesetzt, um die Finanzierung radikal-islamischer Kräfte in Bayern zu unterbinden? 5

1 <https://www.sueddeutsche.de/politik/moscheen-golfstaaten-saudi-arabien-islam-1.4267755>

6.	Welchen weiteren Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung zur Unterbindung von ausländischen Geldflüssen an radikal-islamische Kräfte in Bayern?	6
7.	Wie hat sich die Zahl der den radikal-islamischen Strömungen zugerechneten Personen in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?	6
8.	Kam es nach Kenntnis der Staatsregierung in der Vergangenheit zur Bedrohung bayerischer Beamter, Richter, Staatsanwälte etc. durch Vertreter radikal-islamischer Strömungen (bitte Fälle ggf. detailliert beschreiben)?	7
	Anlage	8
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz zu den Fragen 2 und 5 sowie dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zu den Fragen 2, 3 und 6 vom 19.07.2024

- 1. Welche allgemeinen Erkenntnisse zur Finanzierung radikal-islamischer Moscheen, Vereine, Bildungseinrichtungen etc. in Bayern durch ausländische Geldgeber liegen der Staatsregierung vor (bitte generelles Lagebild angeben)?**

Dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) liegen keine eigenen Erkenntnisse zur Finanzierung islamistischer Moscheen und Vereine in Bayern durch ausländische Geldgeber vor.

- 2. Welche staatlichen Kontrollmechanismen sind nach Kenntnis der Staatsregierung in Bayern vorhanden, um die o. a. Finanzierung von radikal-islamischen Kräften zu überwachen?**
- 3. Welche staatlichen Stellen sind in Bayern konkret mit der Überwachung ausländischer Geldflüsse an radikal-islamische Kräfte in Bayern befasst?**

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Union hat weitreichende Sanktionsmaßnahmen erlassen, durch die Personen und Organisationen, die mit terroristischen Netzwerken, Bürgerkriegen oder internationalen Konflikten in Verbindung stehen, mit wirtschaftlichen und/oder Finanzsanktionen belegt werden. Eine Übersicht über sämtliche Finanzsanktionsregime kann dem Internetauftritt der Deutschen Bundesbank entnommen werden: www.bundesbank.de¹

Die betreffenden Rechtsakte enthalten jeweils Bestimmungen, nach denen sämtliche Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen darin oder in den Anlagen aufgeführter Personen oder Organisationen eingefroren werden. Soweit die Verordnungen, wie beispielsweise die Terrorismus-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 881/2002), eine Regelung enthalten, wonach bestimmten, in den Sanktionslisten genannten natürlichen Personen oder mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen dürfen, fällt auch der Erwerb von Grundstücken, an dem die wegen Terrorismusverdachts gelisteten Personen oder Gruppen beteiligt sind, in den Anwendungsbereich der Verordnung. Gegenüber solchen Personen und Gruppen bestehen absolute Verfügungsbeschränkungen, die von Amts wegen zu beachten sind.

Grundbuchämter dürfen daher Eintragungersuchen nicht vollziehen, die mindestens auf einer Seite eine natürliche oder juristische Person aus einer der Sanktionslisten der Europäischen Union betreffen. Den Grundbuchämtern steht zur Erfüllung dieser Verpflichtung ein in die Fachanwendung SolumSTAR integriertes Tool zur Ver-

¹ <https://www.bundesbank.de/de/service/finanzsanktionen/sanktionsregimes>

fügung, das über das Justizportal des Bundes und der Länder unmittelbar auf die von der EU erstellte Liste sanktionierter Personen und Organisationen zugreift und automatisiert mit den Beteiligtendaten eines Eintragungsfalles abgleicht. Im Falle eines Treffers erfolgt durch die Grundbuchämter eine manuelle Prüfung über die Internetseite www.finanz-sanktionsliste.de², da das in SolumSTAR integrierte Tool aufgrund ähnlicher Schreibweisen o.Ä. gelegentlich fehlerhafte Treffer anzeigt. Sollte sich der Treffer bestätigen, haben die Grundbuchämter die zuständigen Behörden im Sinne der EU-Sanktionsverordnungen zu informieren. In Deutschland sind die Mitteilungen betreffend Gelder, Finanzmittel und Finanzhilfen an die Deutsche Bundesbank und die Mitteilungen betreffend Güter, wirtschaftliche Ressourcen, technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Dienstleistungen und Investitionen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu richten.

Verdachtsmeldungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) werden an die Financial Intelligence Unit (FIU) des Zolls zur Prüfung übermittelt, durch die im Anschluss eine Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden sowie das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), den Bundesnachrichtendienst (BND) und das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) erfolgt. Bei bayerischer Betroffenheit übermittelt das BfV die Informationen an das BayLfV.

Gemäß § 30 Abs. 4 Nr. 5 Abgabenordnung (AO) findet zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung eine Zusammenarbeit zwischen BayLfV und den Finanzbehörden statt. Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben stehen dem BayLfV dabei grundsätzlich die Befugnisse gemäß dem Bayerischen Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) und dem Artikel-10-Gesetz (G 10) des Bundes zur Verfügung. Etwaig zu treffende Maßnahmen werden dabei auf den jeweiligen Einzelfall abgestimmt und erfolgen nach entsprechender Rechtmäßigkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung. Alle dem BayLfV nach dem BayVSG und dem G 10 zur Verfügung stehenden Mittel werden im Rahmen der Einzelfallprüfung nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewendet. Eine einzelfallunabhängige systematische Überwachung der Finanzmittel aller islamistischen Einrichtungen bzw. Organisationen findet nicht statt. Sollten im Rahmen der Beobachtung jedoch Erkenntnisse anfallen, die finanz- oder strafrechtlich relevant sind, werden diese vom BayLfV unter Beachtung der gesetzlichen Übermittlungsvorschriften an die zuständigen Behörden (Polizei oder Finanzämter bzw. Steuerfahndung) weitergeleitet. Sofern im Rahmen von Geldwäscheverdachtsmeldungen nach dem GwG auffällige Transaktionen festgestellt werden, werden – wie im Clearingverfahren allgemein üblich – genauere Überprüfungen sowie gegebenenfalls weitere polizeiliche und steuerliche Ermittlungen durchgeführt.

Privatrechtliche Körperschaften, insbesondere Vereine, können nach den §§ 51 ff AO als gemeinnützig anerkannt werden, wenn sie satzungsgemäß und tatsächlich der Förderung steuerbegünstigter Zwecke dienen. Die Förderung der Religion stellt gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO einen gemeinnützigen Zweck dar. Als Rechtsfolge sind der jeweiligen Körperschaft die gesetzlichen Steuervergünstigungen zu gewähren, jedoch gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 AO nur dann, wenn die Körperschaft nach ihrer Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung keine verfassungsfeindlichen Bestrebungen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) verfolgt und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt.

Im Gemeinnützigkeitsrecht gibt es keine speziellen Regelungen zur Offenlegung der Herkunft eingeworbener Finanzmittel. Die Entgegennahme von Finanzmitteln aus

2 <https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/>

ausländischen Quellen ist nach gegenwärtiger Rechtslage nicht generell gemeinnützigkeitsschädlich.

Darüber hinaus sind bayerische Finanzämter verpflichtet, Tatsachen, die ihnen bekannt geworden sind und darauf hindeuten, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen, unverzüglich der FIU mitzuteilen, vgl. § 31b Abs. 2 AO.

Ausländervereine i. S. v. § 14 Vereinsgesetz (VereinsG) mit Sitz im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes haben, wenn sie sich politisch betätigen, auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Auskunft über Herkunft und Verwendung ihrer Mittel zu geben (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsGDV) i. V. m. § 19 Nr. 4 VereinsG). Dies gilt nach § 21 Abs. 1 Satz 1 VereinsGDV für ausländische Vereine i. S. v. § 15 VereinsG, die im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes organisatorische Einrichtungen gründen oder unterhalten, entsprechend. Aufgrund dieser Vorschriften kann sich die Behörde im Vorfeld einen Überblick verschaffen, inwieweit sich ein Verein durch ausländische Mittel finanziert. Die Formulierung der politischen Betätigung ist weit zu verstehen. Ein religiöser Verein, der sich auch politisch betätigt, indem er etwa die Staats- und Gesellschaftsordnung nach seinen religiösen Vorstellungen umgestalten will, überschreitet den rein religiösen Bereich und unterfällt damit auch den Regeln für politische (Ausländer-/ausländische) Vereine.

- 4. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Staatsregierung in den vergangenen zehn Jahren Geldmittel zur Finanzierung von radikal-islamischen Kräften an Einrichtungen in Bayern gezahlt (bitte Gesamthöhe und Ursprungsland der Zahlungen aufgeschlüsselt nach Jahr angeben; falls bekannt auch geldgebende Institution/Person im Ausland nennen)?**

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die Finanzierung islamistischer Moscheen und Vereine erfolgt laut Erkenntnissen des BayLfV fast ausschließlich durch Spenden der Besucher bzw. Mitglieder. Hierzu liegen jedoch keine validen Daten vor.

- 5. Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung bisher konkret umgesetzt, um die Finanzierung radikal-islamischer Kräfte in Bayern zu unterbinden?**

Die Unterbindung der Finanzierung islamistischer Strukturen wird auch durch eine konsequente Strafverfolgung erreicht. Die bayerische Justiz geht entschlossen gegen islamistisch motivierte Straftaten vor.

Die bayerische Justiz verfügt über effiziente und schlagkräftige Strukturen zur Bekämpfung von extremistisch – insbesondere auch islamistisch – motivierten Straftaten, die kontinuierlich optimiert werden. Die 2017 ins Leben gerufene Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) bei der Generalstaatsanwaltschaft München dient als zentrale Anlaufstelle für Justiz- und Sicherheitsbehörden auf allen staatlichen Ebenen. Dank ihrer umfassenden Zuständigkeit in Bayern für Verfahren von besonderer Bedeutung kann die ZET entscheidend zur konsequenten und landesweit einheitlichen Bekämpfung von extremistischen Straftaten beitragen. Zudem sind der Beauftragte für Hate Speech und der Zentrale Antisemitismusbeauftragte der bayerischen Justiz dort angesiedelt, was ihnen ermöglicht, in besonders bedeutsamen Fällen eigenständig Ermittlungen aufzunehmen. Sie können dabei auf spezialisierte Sonderdezernenten und Ansprechpartner bei allen 22 Staatsanwaltschaften Bayerns

zurückgreifen, um eine einheitliche und nachdrückliche Strafverfolgung zu gewährleisten. Ein wesentlicher Aspekt der Arbeit ist die fokussierte Verfolgung von (digitaler) Hasskriminalität und antisemitischen Delikten, um frühzeitig gegen Tendenzen im Bereich des Extremismus vorzugehen. Die Strukturen und Ressourcen der ZET werden darüber hinaus ständig angepasst und erweitert, was sich unter anderem in der Verdoppelung ihres Personals seit Gründung widerspiegelt.

Die Verfolgung jeglicher Art von extremistisch motivierten Straftaten liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Aufgrund dessen kommen Verweisungen auf den Privatklageweg grundsätzlich nicht in Betracht. Auch Opportunitätseinstellungen gemäß §§ 153 ff Strafprozessordnung (StPO) sind auf den Ausnahmefall beschränkt und bedürfen sorgfältiger Prüfung und Begründung.

6. Welchen weiteren Handlungsbedarf sieht die Staatsregierung zur Unterbindung von ausländischen Geldflüssen an radikal-islamische Kräfte in Bayern?

Um der Gefahr verfassungsfeindlicher Einflussnahmen ausländischer Institutionen auf islamische Vereine zu begegnen, hat die Staatsregierung bereits im August 2018 einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, mit dem die Bundesregierung zu Gesetzesänderungen aufgefordert werden soll, bei der Auslandsfinanzierung von gemeinnützigen Körperschaften die notwendige Transparenz sicherzustellen (BR-Drs. 358/18 vom 03.08.2018). Der eingebrachte Entschließungsantrag sieht vor, dass gemeinnützige Körperschaften (u. a. Moscheevereine), die aus ausländischen Finanzquellen außerhalb des EU/EWR-Raums mehr als ein Drittel ihres jährlichen Finanzbedarfs decken, jede unmittelbare und mittelbare Finanzquelle gegenüber dem Finanzamt nachweisen müssen (namentliche Angabe von Personen und Institutionen). Ein fehlender, unvollständiger oder unplausibler Nachweis zu einer wesentlichen Finanzquelle hätte dann zur Folge, dass die Körperschaft nicht als gemeinnützig anerkannt werden könnte.

Im März 2022 hat die Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag einen Entschließungsantrag gestellt mit dem Ziel, u. a. eine Pflicht zur Offenlegung unmittelbarer und mittelbarer ausländischer Finanzierungsquellen in erheblichem Umfang für Körperschaften und Vereine gegenüber den zuständigen Finanzbehörden einzuführen (BT-Drs. 20/1012 vom 15.03.2022). Die Möglichkeiten des Verfassungsschutzes bezüglich Ersuchen bei der FIU sollten erweitert werden, damit politische und/oder finanzielle Beeinflussung auch und gerade in Bezug auf den politischen Islamismus besser aufgeklärt werden kann. Die Staatsregierung unterstützt diese Forderungen.

7. Wie hat sich die Zahl der den radikal-islamischen Strömungen zugerechneten Personen in Bayern nach Kenntnis der Staatsregierung in den vergangenen zehn Jahren entwickelt?

Islamistischen Vereinigungen waren in den zurückliegenden zehn Jahren in Bayern folgende Personenpotenziale zuzurechnen:

2023	4 200
2022	4 200
2021	4 185
2020	4 185
2019	4 185

2018	4 155
2017	4 070
2016	4 070
2015	4 340
2014	6 140

8. Kam es nach Kenntnis der Staatsregierung in der Vergangenheit zur Bedrohung bayerischer Beamter, Richter, Staatsanwälte etc. durch Vertreter radikal-islamischer Strömungen (bitte Fälle ggf. detailliert beschreiben)?

Die in der Anlage dargestellten Rechercheergebnisse des Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Es wird darauf hingewiesen, dass für das Tatjahr 2024 die endgültigen Fallzahlen erst nach dem bundesweit einheitlichen Meldeschluss zum 31.01.2025 und dem anschließenden Abstimmungsprozess vorliegen, bei dem sich durch Korrekturen noch Änderungen/Verschiebungen ergeben können. Die genannten Fallzahlen sind demnach als vorläufig zu betrachten.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass anonymisierte Kurzsachverhalte im KPMD-PMK nur bei der Deliktsqualität „Gewaltkriminalität“ gespeichert werden.

Erst mit dem Tatjahr 2019 wurde der bundesweit einheitliche „Angriffszielkatalog“ im KPMD-PMK eingeführt, anhand dessen nach bestimmten „Angriffszielen“ recherchiert werden kann. Nachdem die Fragestellung auf keinen bestimmten Jahreszeitraum abzielt, wurde von Recherchen vor dem Tatjahr 2019 abgesehen, da hier ausschließlich Annäherungswerte erhoben werden könnten, die zudem keinen direkten Vergleich mit den Fallzahlen ab dem Jahr 2019 zulassen würden.

Reflektierend auf die Fragestellung wurden die Unterangriffsziele (UAZ) „Amtsträger“ und/oder „Polizeiangehöriger“ als Rechercheparameter herangezogen. Unter dem UAZ „Amtsträger“ werden Richter und Staatsanwälte, aber auch anderweitige Beamte/Amtsträger subsumiert.

Die Begrifflichkeit „radikal-islamische Strömungen“ ist im KPMD-PMK nicht existent. Aus diesem Grund erfolgte eine Eingrenzung auf den Phänomenbereich „Politisch motivierte Kriminalität – religiöse Ideologie“. Diesem Phänomenbereich werden Straftaten zugeordnet, wenn eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war. Hierbei gilt es jedoch hervorzuheben, dass darunter alle religiösen Ideologien, somit auch eine islamistische Motivation, subsumiert werden. Eine Eingrenzung hinsichtlich der Begrifflichkeit „radikal“ erfolgte nicht, da im KPMD-PMK keine diesbezüglichen Parameter existieren.

Anlage

Rechercheergebnisse zur Frage 8

Präsi- dium	Datum	Täter	Opfer- anzahl	Norm	Ver- such	Deliktsqualität	Phänomenbereich	Kurz Sachverhalt
München	22.03.2019	bekannt	3	Körperverletzung	nein	Politisch Motivierte Gewalt- kriminalität	Politisch Motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie	Der Täter griff die Polizeibeamten bei einer Personenkontrolle tödlich an
München	02.06.2019	unbekannt	0	Beleidigung	nein	Politisch Motivierte Kriminalität	Politisch Motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie	
Nieder- bayern	22.06.2019	bekannt	5	Gefährliche Körper- verletzung	nein	Politisch Motivierte Gewalt- kriminalität	Politisch Motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-	Der Täter verletzte die Opfer mit unterschiedlichen Werkzeugen und leistete anschließend Widerstand.
Nieder- bayern	18.10.2019	bekannt	0	Bedrohung	nein	Politisch Motivierte Kriminalität	Politisch Motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie	
Ober- bayern Süd	24.10.2019	bekannt	0	Bedrohung	nein	Politisch Motivierte Kriminalität	Politisch Motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie	
Ober- bayern Süd	23.11.2019	unbekannt	0	Verleumdung	nein	Politisch Motivierte Kriminalität	Politisch Motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie	
Ober- bayern Süd	11.01.2021	bekannt	0	Beleidigung	nein	Politisch Motivierte Kriminalität	Politisch Motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie	
Ober- franken	16.04.2021	unbekannt	0	Volksverhetzung	nein	Politisch Motivierte Kriminalität	Politisch Motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie	
Mittel- franken	21.07.2022	bekannt	0	Anleitung zur Be- gehung einer sch	nein	Terrorismus	Politisch Motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie	
Mittel- franken	08.09.2022	bekannt	2	Totschlag	ja	Politisch Motivierte Gewalt- kriminalität	Politisch Motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie	Der Täter griff die Opfer mit einem Messer an.
München	25.01.2023	unbekannt	0	Androhung von Straftaten	nein	Politisch Motivierte Kriminalität	Politisch Motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie	
Unter- franken	30.06.2023	bekannt	2	Tätlicher Angriff auf Vollstreckun	nein	Politisch Motivierte Gewalt- kriminalität	Politisch Motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie	Der Täter griff die Opfer tödlich an.
München	07.10.2023	bekannt	0	Volksverhetzung	nein	Politisch Motivierte Kriminalität	Politisch Motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie	

Präsidium	Datum	Täter	Opferanzahl	Norm	Versuch	Deliktsqualität	Phänomenbereich	Kurz Sachverhalt
Oberbayern Nord	15.10.2023	bekannt	0	Öffentliche Aufforderung zu Straf	nein	Politisch Motivierte Kriminalität	Politisch Motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie	
Unterfranken	29.11.2023	bekannt	0	Androhung von Straftaten	nein	Politisch Motivierte Kriminalität	Politisch Motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie	
Mittelfranken	14.12.2023	bekannt	0	Volksverhetzung	nein	Politisch Motivierte Kriminalität	Politisch Motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie	
Oberbayern Süd	16.12.2023	bekannt	0	Volksverhetzung	nein	Politisch Motivierte Kriminalität	Politisch Motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie	
München	23.01.2024	unbekannt	0	Androhung von Straftaten	nein	politisch Motivierte Kriminalität	Politisch Motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie	

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.